

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 10.01.13

und Antwort des Senats

Betr.: Rechtswidrige Polizeigewalt – Körperverletzung im Amt (III)

Die Fraktion DIE LINKE hat in der 19. Legislaturperiode fünf Schriftliche Kleine Anfragen an den Senat gerichtet, um Auskunft über die Hintergründe rechtswidriger Polizeigewalt zu bekommen (Drs. 19/1061, 19/3665, 19/5377, 19/6228, 19/8128). In der 20. Legislaturperiode hat die Fraktion DIE LINKE zwei Schriftliche Kleine Anfragen zum Thema gestellt (Drs. 20/644, 20/3279).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wie viele Disziplinarverfahren gegen Polizeibedienstete wegen Körperverletzung im Amt wurden seit dem 17.2.2012 aufgrund welcher Sachverhalte zu welchem Zeitpunkt eingeleitet?*
- 2. Welchen Verfahrensstand haben die Disziplinarverfahren gegen Polizeibedienstete wegen Körperverletzung im Amt aufgrund welcher Sachverhalte zum Stichtag?*
- 3. Welchen Verfahrensausgang haben die seit dem 17.2.2012 abgeschlossenen Disziplinarverfahren gegen Polizeibedienstete wegen Körperverletzung im Amt aufgrund welcher Sachverhalte genommen und welche Disziplinarmaßnahmen wurden angeordnet?*

Im erfragten Zeitraum wurde ein Disziplinarverfahren wegen Körperverletzung im Amt am 29. November 2012 eingeleitet und am 20. Dezember 2012 abgeschlossen. Das Verfahren wurde unter Feststellung eines Dienstvergehens eingestellt (Doppelbestrafungsverbot). Dem Polizeivollzugsbeamten wurde vorgeworfen, einer vorläufig festgenommenen Person in das Gesicht geschlagen zu haben.

- 4. Wie viele Ermittlungsverfahren sind gegen Polizeibedienstete wegen Körperverletzung im Amt seit dem 20.2.2012 aufgrund welcher Sachverhalte zu welchem Zeitpunkt eingeleitet worden?*

Dem Dezernat Interne Ermittlungen liegen im Zeitraum vom 21. Februar 2012 bis zum 11. Januar 2013 insgesamt 175 Ermittlungsvorgänge vor, denen strafrechtliche Vorwürfe gegen die Polizei Hamburg wegen Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB zugrunde liegen.

Zum Zeitpunkt des jeweiligen Eingangs dieser Vorgänge siehe Anlage.

Eine Auswertung des Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA – dem sich allerdings keine zuverlässigen Daten entnehmen lassen, weil es nicht als Statistikprogramm konzipiert ist – hat ergeben, dass im Aktenzeichenjahrgang 2012 insgesamt 205 Verfahren mit insgesamt 264 Beschuldigten erfasst wurden, für die im Zusammenhang mit Polizeibediensteten u.a. auch als Delikt § 340 StGB notiert ist. 177 dieser Verfahren wurden nach dem 20. Februar 2012 in MESTA erfasst.

5. *Wie viele Strafverfahren werden gegen Polizeibedienstete wegen Körperverletzung im Amt seit dem 20.2.2012 aufgrund welcher Sachverhalte mit welchem Verfahrensstand geführt?*
6. *Wie viele Strafverfahren sind gegen Polizeibedienstete wegen Körperverletzung im Amt seit dem 20.2.2012 aufgrund welcher Sachverhalte mit welchen Verfahrensausgängen zu welchem Zeitpunkt abgeschlossen worden?*

In keinem der im Jahr 2012 eingeleiteten Ermittlungsverfahren konnte die angezeigte Körperverletzung im Amt bestätigt werden, sodass die Verfahren durch Einstellung abgeschlossen wurden.

7. *Welchen Stand haben die vom Senat in der Antwort auf Frage 4. c. meiner Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 2. November 2012 („Einstellung der Verfahren gegen sächsische Polizisten wegen Unauffindbarkeit“; Drs. 20/5644) angeführten und zum damaligen Zeitpunkt noch offenen Ermittlungsverfahren beziehungsweise die Ermittlungen des Dezernats Interne Ermittlungen? Sollten die Verfahren abgeschlossen sein, seit wann, mit welchem Ausgang und wie lauten die Begründungen für das jeweilige Ergebnis?*

Beide zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage noch offenen Ermittlungsverfahren (siehe Ziffer 4 und 9 der Antwort zu der Frage 4., Drs. 20/5644) wurden gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

Die Einstellung im Ermittlungsverfahren zu Ziffer 4 erfolgte am 2. Januar 2013, da nach der Auswertung der Ermittlungsergebnisse keinem der Polizeibeamten mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte, dass er die Geschädigte über den Poller gestoßen beziehungsweise gegebenenfalls fahrlässig zu Fall gebracht hat.

Die Einstellung im Ermittlungsverfahren zu Ziffer 9 wurde am 27. Dezember 2012 vorgenommen, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der Beamte sich irrtümlich durch den Geschädigten angegriffen fühlte und sich damit aufgrund des unübersichtlichen Geschehens in einem unvermeidbaren Erlaubnistatbestandsirrtum befand.

In den ebenfalls in der Antwort auf die vorgenannte Schriftliche Kleine Anfrage benannten, zum damaligen Zeitpunkt noch nicht der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebrachten Verfahren sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

